Mandantenseminar 2023

am 20. April 2023 im Hotel HYPERION am Schloss Dresden





Der Link zum Skript

www.kmk.info | Aktuelles | kmk-Blog



Mandantenseminar im April 2023

die neue eAU, Verfall von Urlaubsansprüchen

Unsere Themen

Die Sensation Alexander Holzhauer Entlastungen bei kleineren Photovoltaikanlagen

Die Nullnummer Alexander Holzhauer Der neue Nullsteuersatz bei kleinen PV-Anlagen

Arbeits (un) recht
Zeiterfassung, SV beim Ges.-Geschäftsführer,
Silvio Lindemann

Vinter Spannung
Regelungen zum Aufladen von E-Fahrzeugen

Steffen Schmidt

und Überlassung von Ladevorrichtungen

Wenn das Finanzamt 2x klingelt Tim Grobbel
Checkliste beim Besuch der Steuerfahndung

Last but not least
Allgemeines, Aktuelles, Tipps & Tricks
Hans-Joachim Kraatz

Entlastungen bei kleineren Photovoltaikanlagen ab 2022 und 2023



Die SensationIhr Referent



Alexander Holzhauer

- Steuerberater
- Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
- Vorstandsmitglied im Steuerberaterverband Sachsen e.V.
- Referent bei IHK und privaten Fortbildungsträgern
- Prokurist der kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH in Dresden
- Geschäftsführer der ehk Eberlein Holzhauer Kraatz Steuerberatungsgesellschaft mbH in Chemnitz

Steuerliche Entlastungen bei kleineren Photovoltaikanlagen ab 2022 und 2023

Was galt bisher?

- Wer sich früher eine Photovoltaikanlage anschaffte, begab sich nichts ahnend in die Untiefen der deutschen Finanzamts-Bürokratie:
 - Plötzlich hatte man Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Man musste seine Gewinnerzielungsabsicht mit einer Prognoserechnung nachweisen
 - Entscheidungen mussten getroffen werden: umsatzsteuerliche Regelbesteuerung oder Kleinunternehmerregelung
 - Komplizierte Eigenverbrauchsberechnung, auf die man auch noch Umsatzsteuer zahlen musste
 - Und dann wurde einem noch Liebhaberei unterstellt, obwohl man doch nur die Natur retten wollte...

Vereinfachungsregelung ab 2021

- Freiwilliger Wechsel zur Liebhaberei
- Voraussetzung: nur bei Photovoltaikanlage bis max. 10 kW (Peak)
- Folge: Der Verkauf von Strom an das lokale Stromunternehmen (Einspeisung) und der Eigenverbrauch waren steuerfrei

Steuerliche Entlastungen bei kleineren Photovoltaikanlagen ab 2022 und 2023

Die Sensation in Kürze

- Die Besteuerung entfällt komplett für
 - die Einkommensteuer ab dem 1.1.2022
 - die Umsatzsteuer ab dem 1.1.2023
- Es müssen allerdings ein paar Voraussetzungen dafür erfüllt werden
- Grund: Entlastung der Bürge und der Verwaltung



Steuerliche Entlastungen bei kleineren Photovoltaikanlagen ab 2022 und 2023

- Einkommensteuer bei Photovoltaikanlagen ab 2022
 - Die Versteuerung von Einkünften aus Photovoltaikanlagen entfällt komplett!
 - Gilt <u>zwangsweise</u> ab 2022 für alle Photovoltaikanlagen, die
 - eine maximale Leistung von 30 kWp
 lt. Markenstammdatenregister haben
 - kein Wahlrecht mehr zwischen Versteuerung und freiwilligen Liebhaberei
 - Installationsort:
 - Einfamilienhäuser, einschließlich
 - Dächer von Garagen und Carports
 - anderweitiger Nebengebäude
 - nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden
 - Gewerbeimmobilien
 - Garagenhöfe
 - Sonstige Gebäude (Mischgebäude)
 - max. Größe von 15 kWp pro Wohn- und Gewerbeeinheit



Steuerliche Entlastungen bei kleineren Photovoltaikanlagen ab 2022 und 2023

- Befreiung gilt für mehre Anlagen bis max. 100 kWp in Summe
 - Beispiel:

A hat 7 PV-Anlagen:

```
1 x auf
         EFH
                     à
                                 12 kWp
                                                         12 kWp
                                             =
1 x auf Scheune
                                                                                ( < 30 kWp – alles i. 0.)
                                 17 kWp
                                                        <u> 17kWp</u>
                                                                    29 kWp
5 x auf
         ZFH
                     à
                                 13 kWp
                                                        65 kWp
                                                                    65 kWp
                                                                     94 kWp
                                                                                ( < 100 kWp – alles i. 0.)
```

Was gilt für Alt-Anlagen

- Für alle, die vor dem 01.01.2023 angeschafft wurden, gelten die alten Regelungen noch bis einschließlich 2021.
- Erst ab dem 01.01.2022 fallen diese Anlagen unter die Einkommensteuerbefreiung.

Steuerliche Entlastungen bei kleineren Photovoltaikanlagen ab 2022 und 2023

Umsatzsteuer

- Die Befreiung von der Einkommensteuer hat keinerlei Auswirkung auf die Umsatzsteuer!
- Neues zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen ab 2023 erfahren Sie im nächsten Vortrag:

Die Nullnummer

Der neue Umsatzsteuer-Nullsteuersatz bei kleinen PV-Anlagen



Nullsteuersatz Ihr Referent



Alexander Holzhauer

- Steuerberater
- Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
- Vorstandsmitglied im Steuerberaterverband Sachsen e.V.
- Referent bei IHK und privaten Fortbildungsträgern
- Prokurist der kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH in Dresden
- Gesellschafter-Geschäftsführer der ehk Eberlein Holzhauer Kraatz Steuerberatungsgesellschaft mbH in Chemnitz

Umsatzsteuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen

Die neue Regelung im Überblick

- Gilt für ab 01.01.2023 errichtete Photovoltaikanlagen
- dem Betreiber wird vom Verkäufer eine Umsatzsteuer von 0 % in Rechnung gestellt
- Ziel: umsatzsteuerliche Vereinfachungen für den Betreiber und für die Verwaltung

Wer ist der Betreiber?

- Nullsteuersatz nur bei Lieferungen an den Betreiber der Photovoltaikanlage
- Betreiber sind natürliche Personen, juristische Personen, die dem Grunde nach als Betreiber im MaStR registrierungspflichtig sind
- Besteht keine Registrierungspflicht ist aus Vereinfachungsgründen davon auszugehen, dass der Leistungsempfänger der Betreiber der PV-Anlage ist
- In der Lieferkette vorausgehende Lieferungen (Hersteller an Großhändler, Großhändler an Installateur) sind keine als Betreiber anzusehende Leistungsempfänger



Umsatzsteuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen

- Was ist vom Nullsteuersatz begünstigt?
 - die Lieferung der Photovoltaikanlage an sich
 - die Übernahme der Anmeldung in das MaStR (Markenstammdatenregister)
 - Die Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage
 - Die Montage der Solarmodule
 - Die Kabelinstallationen
 - Die Lieferung und der Anschluss des Wechselrichters oder des Zweitrichtungszählers
 - Die Bereitstellung von Gerüsten, Lieferung von Befestigungsmaterial, Erneuerung des Zählerschranks, wenn dies vom Netzbetreiber gefordert oder für den Betrieb der PV-Anlage notwendig ist
 - Stromspeicher
 - Aber: Arbeiten, die auch anderen Zwecken zugutekommen (z. B. Erweiterung Zählerschrank, Bodenarbeiten, Dacharbeiten) sind nicht begünstigt!
 - Ausnahme: Einheitliche Leistung eines Unternehmens, welche die PV-Anlage installiert

Umsatzsteuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen

Belegenheitsvoraussetzungen

- Errichtung der PV-Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen oder auf bestimmten öffentlichen Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen
- Privatwohnungen/Wohnungen
 - Jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden kann
 - Auch auf Freizeitgrundstücken, z. B. Lauben
 - Auf Wohnwagen/Wohnschiffen nur, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden
- "In der Nähe"
 - Errichtung auf dem Grundstück (z. B. Garage, Garagenschuppen)
 - Räumlicher oder funktionaler Nutzungszusammenhang (einheitlicher Gebäudekomplex)

Umsatzsteuerliche Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen

Rebäude für begünstigte und nicht begünstigte Zwecke

- Nutzung sowohl für begünstigte (Wohnzwecke) und für unbegünstigte Zwecke (Gewerbe)
- Es ist grundsätzlich von einem begünstigten Gebäude auszugehen
- Ausnahme: unschädliche Nutzung (Wohnzwecke) tritt eindeutig hinter schädliche Nutzung (Gewerbe) zurück (z. B. Hausmeisterwohnung in einer Fabrik) oder unschädliche Nutzung weniger als 10 % der Gesamtgebäudefläche

Vereinfachungsregelung

- Gebäude gilt immer als begünstigt, wenn
 - Leistung der Anlage nicht mehr als 30 kW (Peak) und
 - Anlage ist im MaStR registriert



Arbeits (un) recht

Arbeitszeiterfassung, die neue eAU, Risiken bei der SV des Gesellschafter-Geschäftsführers, Verfall/Verjährung von Urlaubsansprüchen



Arbeitsrecht Ihr Referent



Silvio Lindemann

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Geschäftsführender Gesellschafter der pkl legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- Rechtsanwalt seit 1999
- Fachanwalt für Arbeitsrecht seit 2003
- Mitglied im Arbeitskreis der Fachanwälte für Arbeitsrecht Dresden sowie
- Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
- Tätigkeitsschwerpunkt Arbeitsrecht für Unternehmen, Körperschaften, Verbände und Führungskräfte
- Langjährige Prozesserfahrung bis zum Bundesarbeitsgericht
- Referent, Autor und Interviewpartner für Radio/TV zum Arbeitsrecht
- Pkl legal ist eine der größeren Anwaltskanzleien, die sich auf die Beratung und Vertretung von Unternehmen und Körperschaften spezialisiert hat.
- www.pkl.com



Themen

Themen

- Aktueller Stand zur Arbeitszeiterfassung
- Licht ins Dunkle der elektronischen AU-Bescheinigung (eAU)
- Neue Risiken bei der Sozialversicherung für Gesellschafter-Geschäftsführer (Scheinselbstständigkeit)
- Verfall und Verjährung von Urlaubsansprüchen – Was gilt nun?





Aktueller Stand zur Arbeitszeiterfassung

Aktueller Stand zur Arbeitszeiterfassung

- BAG-Beschluss vom 13.09.2022 Pflicht gilt sofort (eigentlich schon immer)
- Pflicht zur Erfassung und Auswertung der täglichen Arbeitszeit
- zu erfassen sind Beginn, Ende und Pausen
- pauschale Pausenabzüge kritisch
- gilt (nicht?) auch für leitende Angestellte (nicht für Geschäftsführer)
- Selbstaufzeichnung durch Arbeitnehmer selbst ist zulässig



Aktueller Stand zur Arbeitszeiterfassung

- elektronische Erfassung nicht zwingend Erfassung auch auf Papier zulässig
- Vertrauensarbeitszeit wird damit zur kontrollierten Arbeitszeit
- Abhilfe durch Gesetzesänderung?
 - Bundesarbeitsminister Heil kündigte gesetzliche Regelung für I. Quartal 2023 an
 - Bisher liegt aber nichts vor: Heil kündigte schon 2019 nach dem EuGH-Urteil eine gesetzliche Regelung an
- bei Verstößen droht (noch) kein Bußgeld
- **Problem für die Praxis:** Was zählt alles zur Arbeitszeit?
- Sonderprobleme: aktive, inaktive Wege- und Reisezeiten
 Rüst- bzw. Vorbereitungszeiten
 - Fortbildungen
 - nicht angeordnete Überstunden
 - Dokumentation von Arbeitsunterbrechungen (z.B. Privatgespräche), etc.



Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) – Missverständnisse und Beweiswert

Missverständnisse und Beweiswert

- ab 01.01.2023 müssen AG die AUB elektronisch abrufen (Holschuld statt bisher Bringschuld)
- keine Vorlagepflicht mehr für AN
- betrifft nur gesetzliche versicherte AN
- **Achtung:** bei Nicht-KV-Ärzten (Privatärzten) gilt dies ebenfalls nicht
- Mitteilungspflicht des AN über AU und deren voraussichtliche Dauer bleibt aber unverändert
- AN trifft weiterhin die Pflicht, die AU beim Arzt feststellen und eine AUB ausstellen zu lassen, aber erst bei AU über 3 Tage





Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) – Missverständnisse und Beweiswert

Tipp

- Im Arbeitsvertrag eine Feststellungspflicht früher vereinbaren und weiterhin die Pflicht zur Vorlage der AUB (streitig, ob dies wirksam vereinbart werden kann).
 - Praxisprobleme, z.B. bei technischen Störungen, die den Abruf durch den AG verhindern
 - Beweislast f
 ür AU bleibt weiterhin beim AN
 - Beweiswert der eAU derzeit (noch) umstritten
 - Abmahnungen und Kündigungen wegen Nichtvorlage der AUB werden damit nicht mehr möglich sein





Neue Risiken bei der Sozialversicherung für Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH

- Neue Risiken bei der Sozialversicherung für Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH
 - Auftakt der Änderung der Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht
 - Urteile v. 1.2.22 B 12 KR 37/19 R und 13.12.2022 B 12 KR 16/20 R
 - (Fall zu 50% Geschäftsanteile)
 - Bisher galt:
 - GGF gelten als abhängig Beschäftigte und sind damit sv-pflichtig, wenn sie nicht über mindestens 50 % der Geschäftsanteile oder aber über eine im Gesellschaftsvertrag (!) vereinbarte Sperrminorität verfügen
 - Neu:
 - Gestaltungsmacht statt Verhinderungsmacht (GGF muss auf die Ausrichtung der Gesellschaft Einfluss nehmen können und in der Lage sein, auf die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens insgesamt Einfluss zu nehmen und damit die GmbH wie ein Unternehmensinhaber zu lenken.)



Risiko:

 Bei Betriebsprüfungen durch die DRV kann für Minderheits-GGF SV-Pflicht festgestellt werden Beitragsnachzahlungen für die letzten 4 Jahre!

Ausnahmen:

Tipp:

Neue Rechtsprechung zum Verfall von Urlaubsansprüchen – was ist zu tun?



Neue Rechtsprechung zum Verfall von Urlaubsansprüchen – was ist zu tun?

Früherer Grundsatz: Urlaubsansprüche verfallen am Jahresende

Neuer Grundsatz: Urlaubsansprüche verfallen nicht mehr am Jahresende und verjähren auch nicht (Verjährungsfrist eigentlich 3 Jahre) – BAG, Urteil vom 20.12.2022

Was ist zu tun? Urlaubsansprüche verfallen am Jahresende oder verjähren nach 3 Jahren nur, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf die bestehenden Ansprüche und den Verfall (nachweisbar) hingewiesen hat

> - wenn betriebsbedingte oder krankheitsbedingte Gründe der Urlaubsgewährung entgegenstehen (dann Übertrag ins 1. Quartal des Folgejahres)

- bei langzeitkrank längere Übertragung möglich

- Verfall nach 15 Monaten nach langzeitkrank nur, wenn auch seit Beginn des Urlaubsjahres <u>durchgehend</u> krank (dann auch kein Hinweis durch AG nötig)

Einmal jährlich Arbeitnehmer <u>nachweisbar</u> auf den Urlaub und die Verfallfristen hinweisen.

Unter Spannung

Regelungen zum Aufladen von E-Fahrzeugen und Überlassung von Ladevorrichtungen



Ihr Referent



Steffen Schmidt

- Steuerberater
- Vorstandsmitglied im Steuerberaterverband Sachsen e.V.
- Geschäftsführer der kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH in Dresden

Regelungen zum Aufladen von E-Fahrzeugen und Überlassung von Ladevorrichtungen

Rostenloses/verbilligtes Stromaufladen im Betriebs des Arbeitgebers

Lohnsteuerfrei, wenn Vorteil zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt wird

Wichtig

- Gilt auch für Leiharbeitnehmer, die Ihre Fahrzeuge beim Entleiher aufladen
- Gilt nicht für andere externe Personen (Kunden, Geschäftsfreunde bzw. deren Mitarbeiter)

Begünstigte Fahrzeuge

- Elektrofahrzeuge
- Hybridelektrofahrzeuge
- E-Bike (Billigkeitsregelung, da E-Bikes keine Fahrzeuge sind)
- Elektrokleinstfahrzeuge (elektrische Tretroller, Segways)

Umfang der Steuerbefreiung

Gilt nicht nur für private Fahrzeuge des Arbeitnehmers, sondern auch für Dienstwagen



Regelungen zum Aufladen von E-Fahrzeugen und Überlassung von Ladevorrichtungen

🔖 Überlassung einer Ladevorrichtung

- Überlassen: Geht nicht in das Eigentum des Arbeitnehmers über
- Lohnsteuerfrei, wenn Vorteil zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt wird
- Ladevorrichtung
 - Wallbox, Zubehör, Ladekabel
 - Montagekosten, Inbetriebnahme, Wartung

🔖 Übereignung einer Ladevorrichtung

- Übereignen: Geht in das Eigentum des Arbeitnehmers über
- Die Übereignung ist nicht lohnsteuerfrei, kann aber mit 25 Prozent pauschal lohnversteuert werden
- Beitragsfrei in der Sozialversicherung



Regelungen zum Aufladen von E-Fahrzeugen und Überlassung von Ladevorrichtungen

Sonstige Arbeitgeberzuschüsse für die Ladevorrichtung

- Neben der Überlassung/Übereignung der Ladevorrichtung kann der Arbeitgeber auch
 - einen Zuschuss zu den Kosten, die der Arbeitnehmer für den Erwerb der Ladevorrichtung trägt, oder
 - einen pauschalen Zuschuss zum Betrieb der Ladevorrichtung gewähren
- Der Zuschuss kann mit 25 Prozent pauschal versteuert werden, wenn die entstandenen Aufwendungen einzeln nachgewiesen werden

Vereinfachung

- Nachweis der Kosten über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten
- Ansatz dieses durchschnittlichen Betrags solange, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern (Wechsel Dienstwagen, Wechsel Stromanbieter, etc.)



Regelungen zum Aufladen von E-Fahrzeugen und Überlassung von Ladevorrichtungen

- Vom Arbeitnehmer getragene Stromkosten
 - Erstattung von Stromkosten für <u>privates</u> Elektrofahrzeug
 - Erstattung ist ganz normal steuerpflichtig
 - Keine Pauschalversteuerung
 - Erstattung von Stromkosten für betriebliches Dienstfahrzeug

• Steuerfreier Auslagenersatz der <u>tatsächlich</u> entstanden Kosten (extra Stromzähler)

Vereinfachung
 Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber folgende
 Pauschbeträge steuerfrei erstatten:

	Mit zusätzlicher	Ohne zusätzlicher
	Lademöglichkeit	Lademöglichkeit
	beim Arbeitgeber	beim Arbeitgeber
Elektro-		
fahrzeuge	30,00€	70,00€
Hybridelektro-		
fahrzeuge	15,00€	35,00€



Checkliste zur Hausdurchsuchung durch die Steuerfahndung



Ihr Referent



Tim Grobbel

- Rechtsanwalt, Steuerberater
- Diplom-Finanzwirt
- Vorstandsmitglied im Steuerberaterverband Sachsen e.V.
- Geschäftsführer der kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH in Dresden
- Kommentator im Umsatzsteuerkommentar von Rüdiger Weimann

Checkliste zur Hausdurchsuchung durch die Steuerfahndung

- Die Stärke der Steuerfahndung liegt in der Schockwirkung ihrer Hausdurchsuchung.
- Diese Begleitumstände einer Hausdurchsuchung können und sollen dazu führen, dass der Betroffene sofort umfänglich aussagen oder sich rechtfertigen möchte, um die Peinlichkeit des Verfahrens schnellstens abzuwenden.
- Besonnenes und kontrolliertes Verhalten ist deshalb notwendig, aber zugegeben meist nur schwer umsetzbar.

Daher zwei Praxishinweise:

- (1) Die Hausdurchsuchung bedeutet regelmäßig keine unmittelbare persönliche Gefahr. Daher sollte auch der oder die Betroffene anlässlich dieses "Besuches" wenn dies der Gewohnheit entspricht die morgendliche Dusche beenden (so praktiziert von einer 79-jährigen Dame in Düsseldorf).
- (2) Der erste Tag gehört der Steuerfahndung. Daher sollte an diesem Tag der Mund gehalten werden.
- Ein effektiver Rechtsschutz ist in solchen Fällen unumgänglich (Kontrolle der Kontrolleure).
- Der angesprochenen Rechtsschutzkontrolle dienen die nachstehenden Kontrollfragen (**Checkliste**). Sie geben Aufschluss über die Anordnung der Hausdurchsuchung und vermitteln ein Bild über deren Ablauf. Sie erfassen gängige Situationen am ersten Tag des eröffneten Steuerstrafverfahrens, an dem bereits manches schief laufen kann.

Checkliste zur Hausdurchsuchung durch die Steuerfahndung

- (1) Ist Ihnen von dem Durchsuchungsleiter der Steuerfahndung vor Beginn der Durchsuchung der Durchsuchungsbeschluss gezeigt worden?
- (2) Haben Sie vor Beginn der Durchsuchung eine Kopie des Durchsuchungsbeschlusses erhalten oder fertigen können?



- (3) Hat der Durchsuchungsleiter vor Beginn der Durchsuchung seinen Dienstausweis gezeigt und haben Sie dessen Namen, Dienstgrad sowie Dienstbehörde notieren können?
- (4) Haben Sie vor Beginn der Durchsuchung Ihren steuerlichen oder anwaltlichen Berater über die bevorstehende Durchsuchung telefonisch informieren können?
- (5) Hat Ihnen Ihr steuerlicher oder anwaltlicher Berater empfohlen, dass vorerst von Ihnen und Ihren Mitarbeitern rechtmäßig keine Aussagen zur Sache gemacht werden?
- (6) Hat in diesem Telefonat Ihr steuerlicher oder anwaltlicher Berater den Durchsuchungsleiter gebeten, mit der Durchsuchung erst in seinem Beisein zu beginnen?
- (7) Konnte vor Beginn der Durchsuchung mit dem Durchsuchungsleiter ein geordneter Durchsuchungsablauf abgestimmt werden?
- (8) Sind Sie (und ggf. Ihre Familienmitglieder) vor Beginn der Durchsuchung über das Schweigerecht belehrt worden?
- (9) Ist der Durchsuchungsbeschluss jünger als sechs Monate?

Checkliste zur Hausdurchsuchung durch die Steuerfahndung

- (10) Beruht die Durchsuchung auf einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss?
- (11) Ist Ihnen im Fall einer Durchsuchung ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss von dem Durchsuchungsleiter nachvollziehbar erläutert worden, warum keine Zeit für die Erwirkung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses bestand?
- (12) Enthält der Durchsuchungsbeschluss genaue Angaben über die Ihnen zur Last gelegte Steuerverkürzung, den Verkürzungszeitraum und die Steuerart(en)?
- (13) Liegt der angegebene Steuerverkürzungszeitraum innerhalb der fünfjährigen Strafverfolgungsverjährung?
- (14) Sind in dem Durchsuchungsbeschluss die bei Ihnen vermutlich aufzufindenden Unterlagen näherungsweise oder wenigstens beispielhaft beschrieben?
- (15) Wurde dem Durchsuchungsleiter mitgeteilt, dass keine Unterlagen freiwillig herausgegeben werden und diese somit zu beschlagnahmen sind?
- (16) Konnten Personen Ihres Vertrauens als Zeugen den Durchsuchungsablauf beobachten und sich Notizen machen?
- (17) Haben es die Durchsuchungsbeamten unterlassen, Sie oder Ihre Mitarbeiter während der Durchsuchung informatorisch zu befragen?
- (18) Sind Unterlagen zur Vorlage an den Ermittlungsrichter gesondert verpackt (versiegelt) worden, deren Mitnahme durch den Durchsuchungsbeschluss nicht ausreichend zweifelsfrei gedeckt erschien?

Wenn das Finanzamt 2x klingelt

Checkliste zur Hausdurchsuchung durch die Steuerfahndung

- (19) Haben Sie den Durchsuchungsleiter darauf hingewiesen, dass Sie von allen mitgenommenen Originalunterlagen Kopien benötigen, soweit eine Mitnahme von Kopien nicht ausreichen sollte?
- (20) Haben Sie ein genaues (hinreichend detailliertes) Verzeichnis über die von der Steuerfahndung mitgenommenen Unterlagen erhalten?
- (21) Ist w\u00e4hrend der Durchsuchung davon abgesehen worden, die etwaige Rechtswidrigkeit des Durchsuchungsbeschlusses und/ oder die eventuelle Fehlerhaftigkeit des Durchsuchungsablaufs zu r\u00fcgen?
- (22) Haben Sie prüfen lassen, den Durchsuchungsbeschluss sowie die Beschlagnahmeanordnung anzufechten?



Last but not least

Allgemeines, Aktuelles, Tipps & Tricks



Last but not least

Ihr Referent



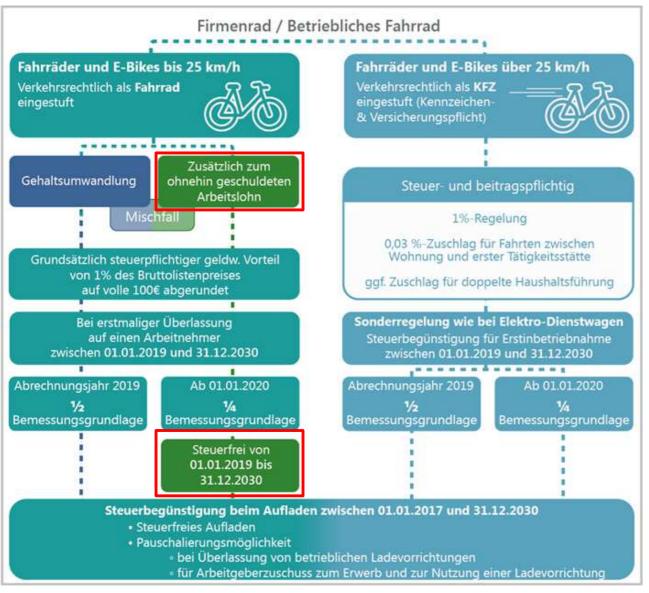
Hans Joachim Kraatz

- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
- Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)
- Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
- Präsident des Steuerberaterverbandes Sachsen e.V.
- Mitglied im Bürgschaftsausschuss der Bürgschaftsbank Sachsen
- Geschäftsführer der kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH in Dresden
- Geschäftsführer der ehk Eberlein Holzhauer Kraatz Steuerberatungsgesellschaft mbH in Chemnitz

Steuerfreibeträge

Steuerfreibeträge				
	2022	2023	2024	
Grundfreibetrag Ledige	10.347 Euro	10.908 Euro	11.604 Euro	
Grundfreibetrag Verheiratete	20.694 Euro	21.816 Euro	23.208 Euro	
Kinderfreibetrag	5.620 Euro	6.024 Euro	6.384 Euro	
Kindergeld				
1. und 2. Kind	219 Euro	250 Euro	?	
3. Kind	225 Euro	250 Euro	?	
4. und jedes weitere Kind	250 Euro	250 Euro	?	

Überlassung von Firmenrad, E-Bike und Pedelec



- Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern im Zuge einer Gehaltsumwandlung
 - Geldwerter Vorteil: 0,25 % der unverbindlichen Preisempfehlung lohnsteuerpflichtig
- Überlassung von Fahrrädern und Pedelec zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn
 - seit 2019 bis 2030 komplett steuerfrei



Quelle: DATEV eG

Termine zur Abgabe der Endabrechnungen für Corona-Hilfen

Termine zur Abgabe der Endabrechnungen für Corona-Hilfen

Neustarthilfen: 31. März 2023

Novemberhilfe: 30. Juni 2023

Dezemberhilfe: 30. Juni 2023

Uberbrückungshilfen: 30. Juni 2023

Fristverlängerung ist bis 31. Dezember 2023 möglich.



Steuerpflicht der Energiepreispauschale (EPP)

- Steuerpflicht der Energiepreispauschale (EPP) in 2022
 - 300 Euro pro Person
 - Auszahlung erfolgte 2022
 - Insbesondere Selbständige und Rentner müssen darauf achten, die EPP im Jahr zu versteuern, da hier die Abwicklung und Versteuerung nicht über die Lohnabrechnung erfolgte.



Dienstfahrzeuge: Bruttolistenpreis und Zulassungsbescheinigung

Eine Bitte aus dem Lohnbüro

- Zur korrekten Ermittlung des geldwerten Vorteils im Rahmen einer Dienstwagengestellung benötigen wir zukünftig folgende Unterlagen:
 - Nachweis des Bruttolistenpreises in Form einer schriftlichen Bestätigung des Autohauses
 - Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Bitte teilen Sie uns auch mit, ob es sich beim dem Fahrzeug um ein reines Elektrofahrzeug oder ein Hybrid-Elektrofahrzeug handelt (Ein "Mild-Hybrid" ist kein Fahrzeug, für welches die verminderte Bemessungsgrundlage angesetzt werden kann. Es ist ein ganz normaler Verbrenner!)



Zugewinnausgleich bei Scheidung

Vermögen der Ehegatten





200.000,00 EUR

Konto 0,00 EUR

Vermögen 200.000,00 EUR



1.000.000,00 EUR

-300.000,00 EUR

700.000 EUR

200.000,00 EUR

20.000,00 EUR

15.000,00 EUR

935.000,00 EUR

Zugewinnausgleich bei Scheidung

Zugewinnausgleich ohne Ehevertrag

	Ehefrau	Unternehmer	
Anfangsvermögen	0,00 EUR	0,00 EUR	
./. Endvermögen	200.000,00 EUR	935.000,00 EUR	
Zugewinn	200.000,00 EUR	935.000,00 EUR	
Ausgleichsanspruch	935.000,00 EUR		
	<u>- 200.000,00 EUR</u>		
	735.000,00 EUR		
davon ½	367.500,00 EUR		
Sofort fällig!! In "bar"!!			

Scheidung mit Ehevertrag

Modifizierter Zugewinnausgleich

- Unternehmen und Haus werden bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs nicht mit einbezogen.
- Als Ersatz wird eine Ausgleichsregelung geschaffen:

Ausgleichsregelung (Beispiel):

- Ehefrau erhält Zugewinn aus Restvermögen
- Ehefrau erhält bei Scheidung Haus allein
- Unterhalt für Frau und Kinder regeln
- Rentenausgleich wird ausgeschlossen
- Ehefrau erhält Lebensversicherung

Scheidung mit Ehevertrag

Vorteile des Ehevertrages

- Unternehmen wird nicht gefährdet (Erhalt der Arbeitsplätze!)
- Notverkäufe gefährden Unterhaltsansprüche
- Fairer Interessenausgleich / Beide Ehepartner werden finanziell abgesichert
- Partner ersparen sich langwierige und teure Prozesse
- Psychische Belastungen werden vermieden (auch der Kinder!)

Scheidung mit Ehevertrag

Fehler in der Praxis

- Kein ausreichender Interessenausgleich / einseitige Lastenverteilung
- Unterlegenheit beim Vertragsschluss / ungleiche Verhandlungspositionen
- Keine Vertragspflege / Nachbesserungen
- Steuerlich nachteilige Gestaltungen (Notar prüft nicht Steuerrecht)



Das 49 Euro-Ticket als Jobticket

Das Deutschlandticket im Jobticket-Modell für Arbeitnehmer

- Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss von mind. 25 % zum Deutschlandticket hinzu, beteiligen sich die Verkehrsunternehmen mit zusätzlichen 5 % (gilt bis 31.12.2024) = 30 % Kostenersparnis
- 25 % Zuschuss durch den Arbeitgeber = 12,25 Euro
- 5 % Zuschuss vom Verkehrsunternehmen = 2,45 Euro
- Gesamtersparnis = 14,70 Euro
- Das Jobticket kostet den Arbeitnehmer somit nur: 34,30 Euro
- Der Zuschuss zum Jobticket war bislang lohnsteuerfrei
- Die Literatur geht davon aus, dass ein Zuschuss bzw. die komplette Übernahme des Deutschlandtickets ebenfalls lohnsteuerfrei werden könnte.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Besuchen Sie uns: www.pkl.com | www.kmk-dd.de | www.ehk-chemnitz.de









Nichts ist stetiger als der Wandel.

Er macht auch vor Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht halt.

Beim Erstellen dieses Skriptes sind wir mit großer Sorgfalt und Genauigkeit vorgegangen.

Dennoch können wir nicht ausschließen, dass Rechtstände geändert, Verordnungen überarbeitet und Sachverhalte neu beurteilt werden.

Das vorliegende Skript versteht sich daher hauptsächlich als Informationsquelle und Ideengeber für weitere fundierte Beratung.

Im konkreten Einzelfall stehen wir Ihnen daher mit fachkundigem Rat gerne zur Verfügung.